

# **Satzung des Vereins Kulturwissenschaftliche Gesellschaft e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Kulturwissenschaftliche Gesellschaft“ (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt), er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach seiner Eintragung den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).

(2) Sitz der Gesellschaft ist Koblenz.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung, insbesondere durch:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf allen Gebieten der Kulturwissenschaft sowie der kulturwissenschaftlich orientierten Disziplinen;
- den Austausch und die Kooperation zwischen kulturwissenschaftlichen Studiengängen;
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf allen Gebieten der Kulturwissenschaft sowie der kulturwissenschaftlich orientierten Disziplinen;
- den Austausch und die Diskussion wissenschaftlicher Informationen, Erfahrungen und Ergebnisse zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit, Theorie und Praxis;
- die Intensivierung der Zusammenarbeit der hieran interessierten Personen und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene.

(2) Diese Zwecke werden verfolgt durch:

- die Durchführung von Jahrestagungen und Konferenzen, die Arbeit in thematischen Sektionen und Forschungsnetzwerken, die Förderung von Projekten sowie die Herausgabe von Fachpublikationen.

## **§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit**

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied der Gesellschaft kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden.

(2) Der Gesellschaft gehören ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder an.

- Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die auf dem Gebiet der Kulturwissenschaft oder der kulturwissenschaftlich orientierten Disziplinen tätig ist.
- Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele der Gesellschaft ideell und finanziell unterstützen will.
- Personen, die sich hervorragende Verdienste um die Gesellschaft oder um die von ihr verfolgten Ziele erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und tritt zum Ende des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

(4) Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden:

- durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit der Bezahlung von Beiträgen länger als zwei Jahre trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist;
- auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse der Gesellschaft verstößt oder dem Ansehen der Gesellschaft schadet.

#### **§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder erklären mit dem Beitritt ihre Bereitschaft, die Ziele der Gesellschaft aktiv zu fördern. Mit dem Beitritt besteht die Verpflichtung, den Jahresbeitrag zu bezahlen.

(2) Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder über die Vereinsarbeit.

#### **§ 6 Einkünfte und Mittelverwendung**

(1) Die Einkünfte der Gesellschaft bestehen aus Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Einnahmen, wie Spenden oder Zuschüssen.

(2) Die Gesellschaft erhebt jährlich einen Mitgliedsbeitrag.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

(4) Die laufenden Beiträge sind zum 1. März eines Jahres zu entrichten. Ehrenmitglieder, die nicht zugleich ordentliche Mitglieder sind, zahlen keine Beiträge.

(5) Alle Beiträge und sonstigen Einnahmen sind für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

## **§ 7 Organe**

(1) Organe der Gesellschaft sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung
- thematische Sektionen bzw. Forschungsnetzwerke

(2) Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister oder einer Schatzmeisterin, und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, von denen ein Vorstandsmitglied als Schriftführer zu bestimmen ist. Die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB wird durch zwei Mitglieder des Vorstands wahrgenommen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt. Eine geheime Wahl wird auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder durchgeführt. Eine einmalige Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(3) Die Amtsübernahme erfolgt jeweils zum Beginn des auf die Wahl folgenden Vierteljahres. Bis zur wirksamen Amtsübernahme bleiben die vormaligen Vorstandsmitglieder im Amt.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand ist innerhalb von sechs Wochen für den Rest seiner Amtszeit vom Beirat ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt diese Wahl oder nimmt eine Neuwahl vor.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Vorstand legt auf der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

## **§ 9 Der Beirat**

- (1) Die Gesellschaft richtet einen Beirat ein.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand in allen die Aufgaben der Gesellschaft betreffenden Fragen.
- (4) Beiratsmitglieder können Leiter/innen der thematischen Sektionen bzw. Forschungsnetzwerke der Gesellschaft und/oder Vertreterinnen und Vertreter kulturwissenschaftlich relevanter Institutionen sein.
- (5) Die Amtszeit des Beirats beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds eine Ersatzperson.
- (6) Mindestens im Abstand von zwei Jahren wird vom Vorstand eine Beiratssitzung einberufen.
- (7) Die Sitzungen des Beirats werden von dem/der Vorsitzenden der Gesellschaft oder einem anderen Vorstandsmitglied der Gesellschaft geleitet.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind zur Teilnahme an den Beiratssitzungen berechtigt.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich in elektronischer Form und mit Angabe der Tagesordnung sowie des Tagungsortes einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es fristgerecht an die letzte der Gesellschaft schriftlich bekannt gemachte E-Mail Adresse gerichtet ist.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder vom Vorstand einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht etwas anderes in dieser Satzung bestimmt ist.
- (7) Zu jeder Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der

Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(8) Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das ihren wesentlichen Inhalt wiedergibt. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 11 Thematische Sektionen und Forschungsnetzwerke**

(1) Die Gesellschaft gründet für die Durchführung ihrer satzungsgemäßen Arbeit thematische Sektionen und/oder Forschungsnetzwerke. Deren Einrichtung oder Aufhebung wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Einrichtung der thematischen Sektionen und/oder Forschungsnetzwerke kann auf Zeit oder auf Dauer erfolgen.

(2) Thematische Sektionen bzw. Forschungsnetzwerke müssen sich durch wissenschaftliche Aktivitäten wie Tagungen oder Publikationen bewähren und dem Vorstand darüber Bericht erstatten.

(3) Eine thematische Sektion bzw. ein Forschungsnetzwerk kann auf Antrag von mindestens vier ordentlichen Mitgliedern auf Probe gegründet und nach Bewährung auf Zeit oder auf Dauer eingerichtet werden.

### **§ 12 Auflösung der Gesellschaft**

(1) Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, ist, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der/die Vorsitzende der/die vertretungsberechtigte Liquidator/in.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V., Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Errichtung der Satzung**

(1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23. Januar 2015 in Koblenz errichtet.